

## „Alles unter einen Hut“ Nr. 2 (2022)

25.05.2022

### In dieser Ausgabe

Service

#### **Editorial**

Familie

#### **Einfach, übersichtlich, kostenlos – Service-Plattform für alleinerziehende Mütter**

Service

#### **Praxisalltag und schwanger: Was nun?**

Service

#### **Existenzgründungs-Workshop**

## Service

## Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

immer wieder ist die Rede von Zusammenhalt und Unterstützung, sowohl im Großen, wie im Kleinen. In vielen Fällen können Zahnärztinnen und Zahnärzte auf die Unterstützung Ihrer Familien zählen – sie ist wichtig, um den Praxisalltag zu meistern, sich von diesem zu erholen und neue Energie zu sammeln.

So wie für manche unter Ihnen diese Unterstützung selbstverständlich ist, ist sie es für andere wiederum nicht. Gerade Alleinerziehende stehen der täglichen Hausforderung, gleichzeitig Zahnärztin und Mutter zu sein, anders gegenüber. Für sie haben zwei Alleinerziehende eine [Plattform](#) geschaffen, die über Leistungen aufklärt und wertvolle Tipps gibt.

Für eine bessere Vereinbarkeit von Familienplanung, Familienleben und Berufsausübung unterstützt Sie Ihre KZV BW. Wir beraten Sie gerne, wenn sie nach Möglichkeiten zur Reduzierung oder Entlastung suchen, angefangen von Vertretungen über Entlastungsassistenten bis hin zur Befreiung vom Notfalldienst. Im [zweiten Beitrag](#) klären wir Sie über die verschiedenen Möglichkeiten auf.

Ich lade Sie herzlich ein, die unterstützenden und beratenden Angebote der KZV BW zu nutzen. Eine Gelegenheit bietet sich etwa beim [Existenzgründungs-Workshop](#) am 9. Juli.

Viele von Ihnen balancieren täglich die Vereinbarkeit von Praxis und Kinderbetreuung neu aus. Besonders in den letzten zwei Jahren mussten Sie angesichts kurzfristiger Kita- und Schulschließungen kreative und neue Wege gehen. Das Bundesfamilienministerium vergibt dieses Jahr den „Innovationspreis Vereinbarkeit“. Prämiert werden unternehmerische Konzepte, die während der pandemiebedingten Kita- und Schulschließungen neue betriebliche Lösungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entwickelt haben. Bis zum 24. Juni können Sie sich [hier](#) bewerben.

Wir freuen uns immer über Anregungen von Ihnen, welche Themen Sie beschäftigen oder zu welchen Fragen Sie sich von uns konkrete Antworten erhoffen. Senden Sie uns dazu gerne eine E-Mail an [presse@kzvbw.de](mailto:presse@kzvbw.de).

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

Ihre Ute Maier

---

## Familie

### **Einfach, übersichtlich, kostenlos – Service-Plattform für alleinerziehende Mütter**

In Deutschland leben über zwei Millionen alleinerziehende Mütter. Viele sehen sich täglich mit der Herausforderung, die Familie, den Beruf und das Privatleben zusammenzubringen, konfrontiert. Mit „amuvee“ hat sich eine gemeinnützige GmbH gegründet, die Alleinerziehenden wertvolle Tipps gibt.

Unter [www.amupee.de](http://www.amupee.de) können sich alleinerziehende Mütter informieren und innerhalb der Community austauschen. Zu den Themenfeldern Geld, Job & Bildung, Gesundheit, Trennung, Sicherheit, Freizeit und Wohnen listet die Seite wertvolle (regionale) Angebote, die genau auf die Lebenssituation der Nutzerin abgestimmt sind. Nach nur wenigen Klicks erhalten Mütter Unterstützungsangebote, die zur aktuellen Situation passen. So werden zum Beispiel Informationen zur finanziellen Sicherheit, über Entlastungsprogramme oder auch Bauzuschüsse angezeigt.

Amupee und ihre Partner bieten zudem unterschiedliche Seminare, etwa zur Finanzplanung, oder Selbstverteidigungskurse an. Über einen regelmäßigen Newsletter gibt es für Interessierte einmal im Monat Tipps und Informationen.

Hier kommen Sie direkt zur [Webseite](#) von Amupee.

---

## Service

### Praxisalltag und schwanger: Was nun?

Zur besseren Vereinbarkeit von Familienleben und Berufsausübung gibt es für Zahnärztinnen verschiedene Möglichkeiten zur Arbeitszeitreduzierung oder Entlastung vom Praxisalltag. Für niedergelassene und angestellte Zahnärztinnen gelten dabei unterschiedliche Regelungen. Einen Überblick haben wir Ihnen hier zusammengestellt.

#### **Ich möchte vor/nach der Geburt gerne meine Tätigkeit aussetzen. Ist das möglich?**

Für Ersatz kann eine **Vertretung** sorgen. Diese kann für bis zu drei Monate ohne vorherige Genehmigung durch die KZV und bei Mitteilung an die KZV organisiert werden. Bei einer längeren Vertretung für bis zu zwölf Monate, wie beispielsweise für die Zeit der Schwangerschaft oder die Elternzeit, muss im Vorfeld eine Genehmigung bei der KZV eingeholt werden. Damit die Versorgung der Patient\*innen weiterhin gewährleistet bleibt, sollte eine Vertretung rechtzeitig organisiert werden. Die vertretende Person muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Bei der Suche nach einer geeigneten Vertretung hilft Ihnen Ihre KZV BW gerne weiter. Ihre Ansprechpersonen finden Sie [hier](#).

Bei Selbständigen findet das Mutterschutzgesetz keine Anwendung. Damit besteht auch kein Anspruch auf Bezug von Muttergeld. Dieser besteht nur, wenn eine freiwillig abgeschlossene Krankenversicherung mit Krankengeld besteht.

#### **Ich möchte vor/nach der Geburt gerne meine Stundenzahl in der Praxis reduzieren. Welche Möglichkeiten gibt es da?**

**Entlastungsassistent\*innen** unterstützen die Praxis für einen befristeten Zeitraum bei der Versorgung der Patient\*innen. Entlastungsassistent\*innen müssen von der KZV genehmigt werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Entlastung und Flexibilisierung des Praxisalltags besteht in der **Anstellung eines\*r Kolleg\*in** in Teil- oder Vollzeit. Informationen und den Antrag auf Genehmigung zur Anstellung einer Zahnärztin/eines Zahnarztes beim Zulassungsausschuss finden Sie auf unserer Webseite unter [Zulassung](#).

Mit dem **befristeten Ruhen der Zulassung** bietet sich eine weitere Option. Die Zulassung kann auch auf die Hälfte des Versorgungsauftrags beschränkt werden. Den Antrag dazu finden Sie [hier](#).

#### **Ich bin angestellt. Welche Regelungen greifen für mich?**

Für angestellte Zahnärztinnen gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG). Die zahnärztliche Tätigkeit gilt de facto als gefährdende Tätigkeit, damit wird mit Bekanntgabe der Schwangerschaft ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen. Über die Schwangerschaft und den mutmaßlichen Entbindungstermin sollte der Arbeitgeber so früh wie möglich informiert werden. Nur dann kann er

ein Beschäftigungsverbot aussprechen.

Damit Schwangere in der Zeit der Schwangerschaft keine finanziellen Einbußen haben, erhalten sie vom Arbeitgeber das Gehalt in Höhe des Durchschnittsverdiensts der letzten drei Monate vor Beginn der Schwangerschaft. Auch Umsatzbeteiligungen sind Bestandteil des Gehalts und sind entsprechend bei der Lohnzahlung während des Beschäftigungsverbots zu berücksichtigen. Zahnärztinnen, die Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkassen sind, erhalten sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung Mutterschaftsgeld. Für Schwangere gilt ein besonderer Kündigungsschutz. Die Krankenkassen erstatten dem Arbeitgeber das Arbeitsentgelt.

Nach der Entbindung können unterschiedliche Regelungen greifen: In der **Elternzeit** werden bis zu 67 Prozent des Gehalts weitergezahlt. Entscheiden sich Angestellte nicht für die Elternzeit, stillen aber, gelten erneut die Regelungen des MuSchG, wonach der Arbeitgeber prüfen muss, ob für die Stillende und das Kind eine Gefährdung besteht. Das kann ein Beschäftigungsverbot bedeuten, während dessen eine stillende Zahnärztin das volle Entgelt erhält. Der Arbeitgeber kann sich über das Umlageverfahren den zu zahlenden Lohn von der Krankenkasse erstatten lassen. Das Beschäftigungsverbot wird mit dem Ende des Stillens wieder aufgehoben. In dieser Zeit gilt nicht der gleiche Kündigungsschutz, den Schwangere haben!

### **Befreiung vom Notfalldienst**

Die Notfalldienstordnung listet eine Reihe von Befreiungsmöglichkeiten. Schwangere Zahnärztinnen sind ab Bekanntgabe der Schwangerschaft und bis zu zwölf Monate nach der Entbindung, u.U. auch länger, vom Notfalldienst befreit. Soweit nicht andere Elternteile die Betreuung des Kindes übernehmen können, können Zahnärztinnen „ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 36 Monaten“ von der Teilnahme am Notfalldienst befreit werden. Ausführliche Informationen zur Durchführung des Notfalldienstes finden Sie [hier](#).

---

## Service

### Existenzgründungs-Workshop

Am 9. Juli 2022 findet nach pandemiebedingter Pause erstmalig wieder ein Existenzgründungs-Workshop von KZV BW und LZK BW in Stuttgart statt.

Der Workshop richtet sich an Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich allgemein über das Thema Niederlassung in der eigenen Praxis informieren wollen, sich bereits auf dem Weg in die Selbständigkeit befinden oder sich vor Kurzem niedergelassen haben. In der Event-Location „freiRaum“ in Stuttgart-Bad Cannstatt, wo der diesjährige Workshop stattfindet, soll es aber nicht nur um Wissensvermittlung, sondern auch um Austausch und Netzwerken gehen. Genügend Zeit dafür gibt es beim gemütlichen „Grill & Chill“ im Anschluss an das offizielle Programm.

Die Themen des Tages sind u.a. „Praxisübernahme oder Neugründung?“

- . Persönliche Zielplanung – Vision – Praxisform
- . Zahnärztin bzw. Zahnarzt als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber
- . Gewinnung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- . Abrechnung zahnärztlicher Leistungen
- . Praxisorganisation und Qualitätsmanagement
- . Wie bekommen Sie Unterstützung von Kammer und KZV?
- . Wie sind die Körperschaften strukturiert?
- . Welche Dienstleistungen werden angeboten?

### Infos und Anmeldung

Alle Informationen und das Programm entnehmen Sie diesem [Flyer](#).

Wenn Sie sich anmelden möchten, steht Ihnen hier das [Online-Anmeldeformular](#) zur Verfügung.

---